

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße;  
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012
  
2. Bebauungsplan 6-X10-2, Ratheim, Königsberger Straße – Teilaufhebung;  
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012
  
3. Betriebsfertige Herstellung der Entwässerungsanlage im Trennsystem in Hückelhoven-Kleingladbach für die Straße
  - Kirchblick

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

# Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße;  
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a  
BauGB  
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB  
vom 22.02.2012 bis einschl. 22.03.2012

## a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

## Ziele und Zwecke der Änderung:

Zur Verbesserung der Nahversorgung im Stadtteil Hilfarth ist geplant, auf einem Teil des ehem. Sportplatzes an der Fichtenstraße verschiedene Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

## b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 22.02.2012 bis  
einschließlich Donnerstag, den 22.03.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

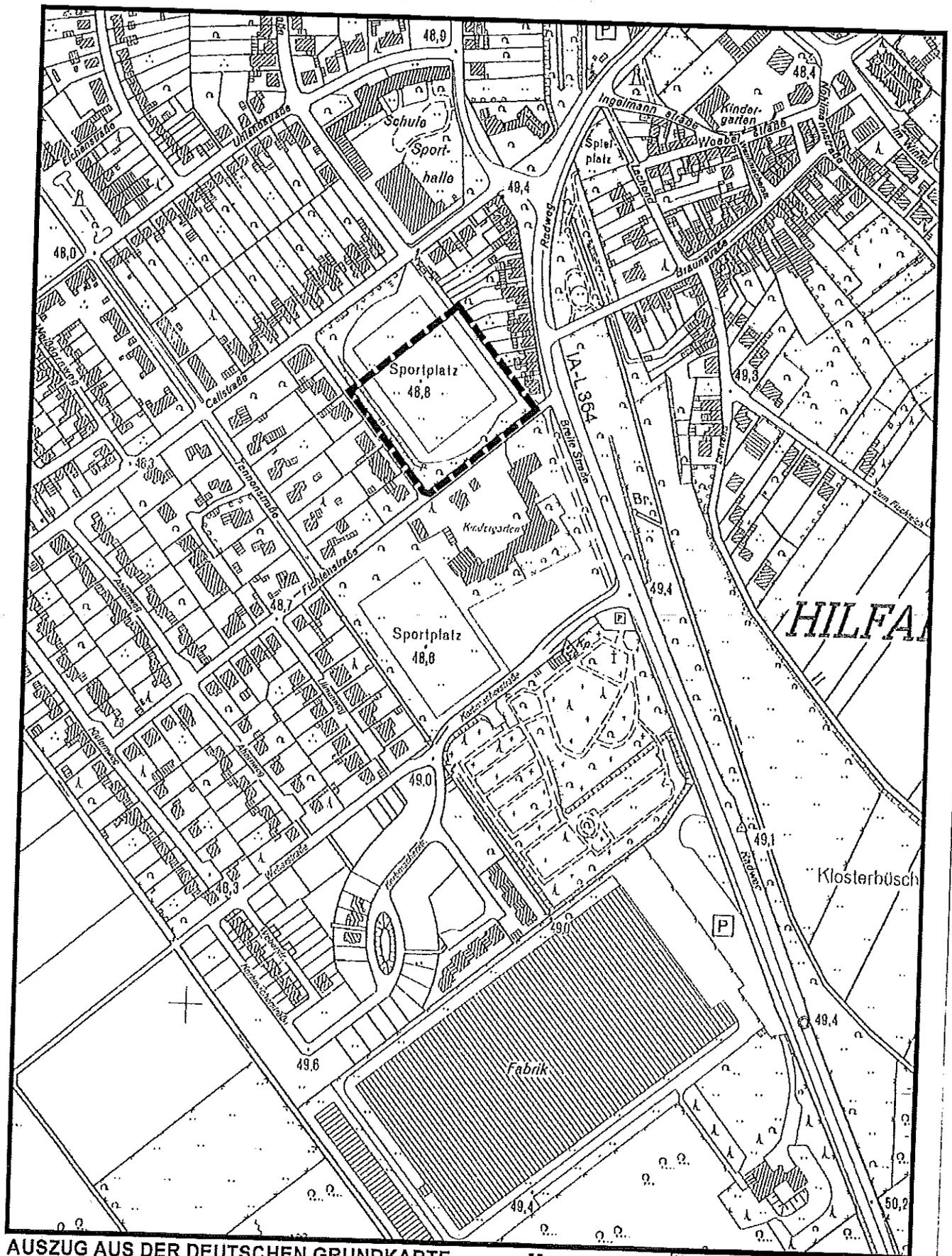
Hückelhoven, den 01.02.2012

Der Bürgermeister  
i. V.



Dr. Ortmanns  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth,  
Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

61/63 SPH SEPTEMBER 2011

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kraises Helnsberg; Vertrag Nr. 6/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-X10-2, Ratheim, Königsberger Straße - Teilaufhebung ;  
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02. bis einschl.  
22.03.2012**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-X10-2, Ratheim, Königsberger Straße beschlossen. In seiner Sitzung am 13.07.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf zur Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-x10-2 ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

## Ziele und Zwecke der Planung:

Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde in 2011 durch einen neuen Bebauungsplan mit einer geänderten städtebaulichen Zielsetzung überplant. Ein weiterer Teil wurde bereits vor mehreren Jahren durch einen anderen Bebauungsplan überlagert. In beiden Bereichen soll nunmehr ein formelles Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-X10-2 durchgeführt werden.

Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 22.02.2012 bis  
einschließlich Donnerstag, den 22.03.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.30 bis 12.30 Uhr,</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 14.00 bis 16.30 Uhr,</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14.00 bis 17.30 Uhr</b>

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

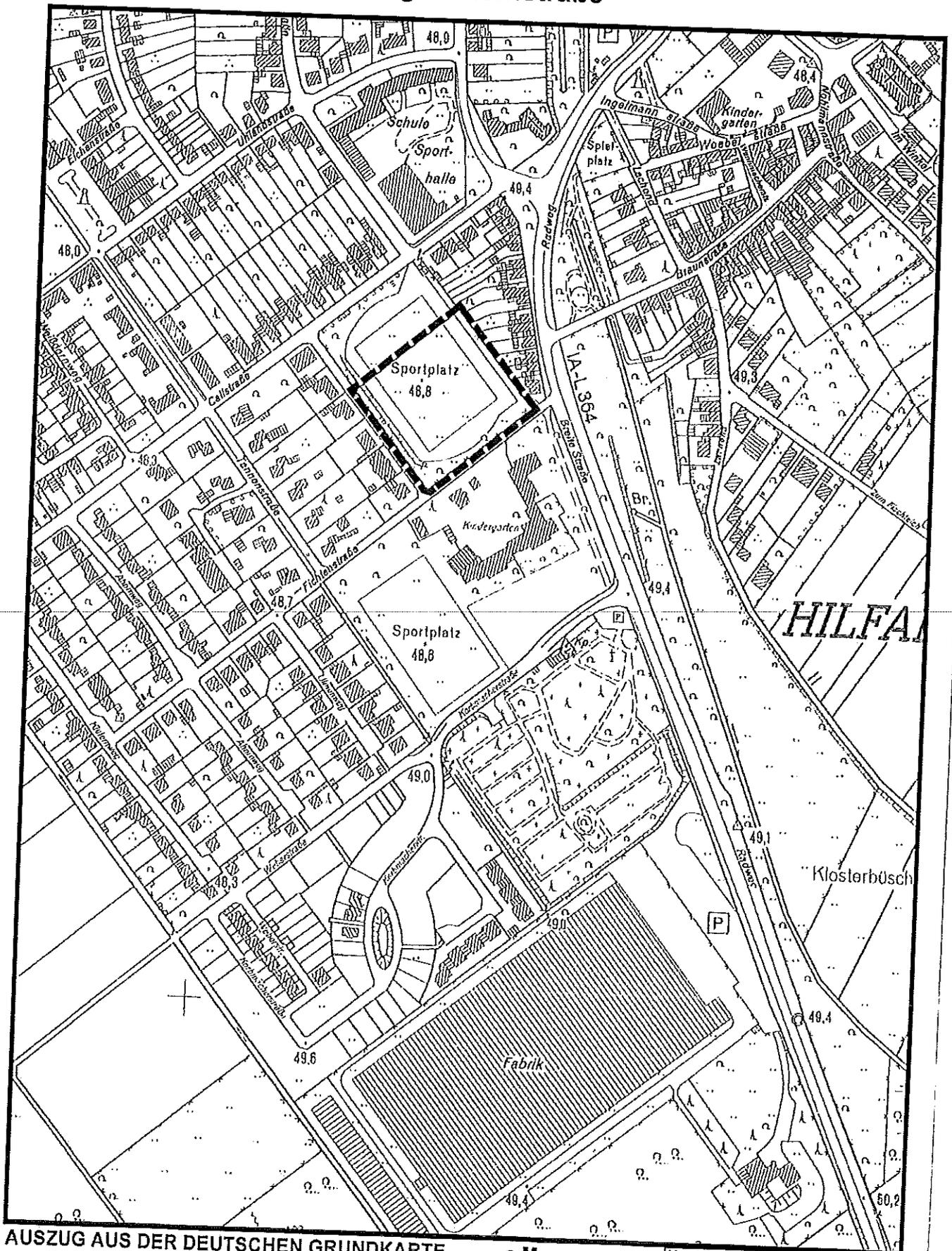
Hückelhoven, den 01.02.2012

Der Bürgermeister  
i.V.



Dr. Ortmanns  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth,  
Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

61/63 SPH SEPTEMBER 2011

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kraises Heinsberg; Vertrag Nr. 8/2002

# Bekanntmachung

der Stadt Hückelhoven

## **Betriebsfertige Herstellung der Entwässerungsanlage im Trennsystem in Hückelhoven-Kleingladbach für die Straße**

### **- Kirchblick**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die o. a. Straße über eine Entwässerungsanlage im Trennsystem verfügt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam. Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

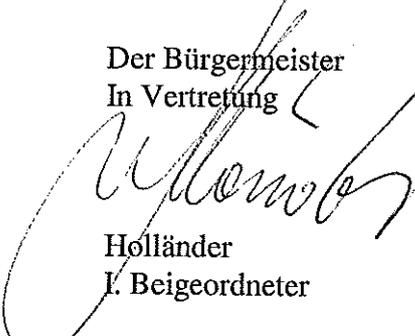
Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (§ 9 Abs. 8).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hückelhoven, 26.01.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Holländer  
I. Beigeordneter